

**Zweckverband Heimbach – Wasserversorgungsgruppe
Sitz Dornhan, Landkreis Rottweil**

VERBANDSSATZUNG

Vom 12.12.2002

Mit Änderungen vom 07.02.2007, vom 26.11.2012, vom 04.12.2020 und vom 10.12.2021

Aufgrund der §§ 5, 13 und 21 des Gesetztes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 12. Dezember 2001 (§ 14 der Verhandlungsniederschrift) folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen, mit Änderungen vom 07.02.2007, vom 26.11.2012 vom 04.12.2020 und vom 10.12.2021.

V e r b a n d s s a t z u n g

I. Allgemeines

§ 1

Name, Zweck und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Dornhan, Bösing, Fluorn-Winzeln und Oberndorf a. N., Landkreis Rottweil sowie Alpirsbach, Landkreis Freudenstadt bilden unter dem Namen
„Zweckverband Heimbach-Wasserversorgungsgruppe“
Einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, nach näherer Bestimmung dieser Satzung, den Mitgliedern trinkbares Wasser, einschließlich des Wassers für Feuerlöschzwecke zu liefern.
- (3) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
- (4) Er hat seinen Sitz in Dornhan, Landkreis Rottweil

§2

Anlagen

- (1) Alle Anlagen die der Gewinnung, Aufbereitung und Zuleitung des Wassers dienen, stehen im Eigentum und in der Unterhaltung des Zweckverbandes (verbandseigene Anlagen). Zu diesen Anlagen gehören auch die durch Verbandsgemeinden führenden Hauptversorgungsstränge, soweit sie zugleich der Wasserzuführung zu anderen Verbandsgemeinden dienen.
- (2) Die Ortsrohrnetze stehen im Eigentum und in der Unterhaltung der Verbandsgemeinden. Dasselbe gilt für Fallleitungen zwischen Hochbehältern und Ortsnetzen und für Anschlussleitungen zu Parzellen, die mit geschlossenen Ortsbezirken nicht zusammenhängen (gemeindeeigene Anlagen).
- (3) Liegen besondere Verhältnisse (z.B. Beteiligung mehrerer Gemeinden an gemeindeeigenen Anlagen, Berücksichtigung von Sonderwünschen einzelner Gemeinden bei Neubauten verbandseigener Anlagen, Neuanschluss bisher noch nicht versorgter Gemeindeteile) vor und lassen sich in die generellen Regelungen der Abs. 1 und 2 deshalb nicht anwenden, so sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Beteiligten durch besondere Vereinbarung i. S. des § 9 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit geregelt.

- (4) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Anlagen in regelmäßigen Zeitabständen fachmännisch untersuchen zu lassen. Beim Vorliegen besonderer Gründe, kann der Zweckverband verlangen, dass eine außerordentliche Untersuchung durchgeführt wird. Führt sie nicht zu wesentlichen Beanstandungen, so muss der Zweckverband die Kosten der Untersuchung tragen.

§3

Wasserlieferung

- (1) Die Abgabe von Wasser an die Verbandsgemeinden, erfolgt im Rahmen der verfügbaren Wassermenge, ohne Festlegung eines Höchst- oder Mindestbezugs. Die Verbandsgemeinden sind jedoch verpflichtet, die Abnehmer in wasserarmen Zeiten, durch gemeinsame Maßnahmen zu sparsamem Wasserverbrauch anzuhalten und in ihren örtlichen Satzungen eine entsprechende Bestimmung hierüber aufzunehmen.
- (2) Wird bei längerer Trockenheit oder aus sonstigen Gründen eine Einschränkung der Wasserabgabe durch den Verband erforderlich, so erfolgt eine anteilige Kürzung, wobei der durchschnittliche Wasserbezug der einzelnen Verbandsgemeinden der letzten drei Jahren zugrunde gelegt wird.
- (3) Das auf das Jahr 1916 zurückgehende Wasserbezugsrecht der Stadt Oberndorf a.N. beschränkt sich auf die Versorgung des Stadtteils Lindenhof mit einer Höchstmenge von 150 m³ je Tag. Für die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Zweckverband und der Stadt Oberndorf a. N. gilt im Übrigen die Vereinbarung im Sinne des § 9 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit über die Verbundwirtschaft vom 14. Januar 1965.
- (4) Der Zweckverband darf einen Verbraucher im Versorgungsgebiet einer Verbandsgemeinde nur mit deren Zustimmung unmittelbar mit Wasser beliefern. Eine Wasserabgabe an Abnehmer außerhalb des Verbandsgebietes kann von der Verbandsversammlung beschlossen werden, soweit hierdurch die Wasserversorgung der Verbandsgemeinden nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Vor Änderungen ihrer eigenen Anlagen, die auf die Wasserabnahme vom Zweckverband einen größeren Einfluss haben, müssen sich die Mitglieder des Zweckverbandes mit diesem ins Benehmen setzen.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbands

§4

Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
1. Die Verbandsversammlung,
 2. Der Verwaltungsrat,
 3. Der Verbandsvorsitzende
- (2) Soweit durch Gesetz oder Satzung nichts Anderes bestimmt ist, sind auf die Organe die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über den Gemeinderat und den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde entsendet je angefangene 500 Einwohner einen Vertreter, höchstens jedoch sieben Vertreter. Verbindlich ist die für die Zusammensetzung des Gemeinderats maßgebende Einwohnerzahl.

- (2) Bei Gemeinden, die nur teilweise vom Zweckverband versorgt werden, ist die Zahl der durch den Zweckverband versorgten Einwohner maßgebend.
- (3) Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden sind von Amts wegen Vertreter ihrer Gemeinden in der Verbandsversammlung. Im Verhinderungsfalle tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter. Soweit einer Gemeinde weitere Vertreter zustehen, werden diese vom Gemeinderat auf die Dauer von dessen Amtszeit gewählt. Im Falle der Verhinderung, wird das Stimmrecht der weiteren Vertreter vom Bürgermeister ihrer Gemeinde oder von dessen Stellvertreter wahrgenommen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht durch das Gesetz oder Satzung dem Verwaltungsrat oder dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind.

§ 7

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Letztere und die gleiche Zahl von Stellvertretern werden von der Verbandsversammlung auf sechs Jahre aus ihrer Mitte gewählt. Bis zum Zusammentreten eines neu gewählten Verwaltungsrates versehen die bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter.
- (2) Das Ausscheiden aus der Verbandsversammlung hat das Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat zur Folge. Erforderlichenfalls kann die Verbandsversammlung für die Restdauer der sechs Jahre einen Ersatzmann wählen.
- (3) Der Verwaltungsrat bereitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung vor. Folgende Aufgaben sind ihm zur dauernden Erledigung übertragen:
- a) Entscheidungen über Angelegenheiten, die Einnahmen und Ausgaben bis zu 100.000 € betreffen, sofern nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Bei fortlaufenden Verpflichtungen ist der Jahresbetrag zugrunde zu legen;
 - b) Niederschlagungen und Erlass von Forderungen bis zu 5.000 € im Einzelfall, sofern nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist;
 - c) Stundungen von Forderungen bis zu 10.000 € im Einzelfall und längstens bis zu einem Jahr, sofern nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist;
 - d) Einstellungen, Entlassungen von Arbeitern für dauernden Einsatz und Festsetzung ihrer Entlohnung.
- (4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Art der Erledigung ist der Verbandsversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen.
- (5) Die Verbandsversammlung kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Entscheidungen treffen, sofern sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er leitet die Verbandsversammlung und vertritt den Zweckverband.
- (3) Folgende Aufgaben werden ihm zur dauernden Erledigung übertragen:
 - a) Entscheidungen über Angelegenheiten, die Einnahmen und Ausgaben bis 10.000 € betreffen. Bei fortlaufenden Verpflichtungen ist der Jahresbetrag zugrunde zu legen;
 - b) Aufnahme von Kassenkrediten;
 - c) Niederschlagung und Erlassung von Forderungen bis 500 € im Einzelfall;
 - d) Stundungen von Forderungen bis 1.000 € im Einzelfall und längstens bis zu einem Jahr;
 - e) Einstellungen und Entlassungen von Arbeitern für kurzzeitigen Einsatz und Festsetzung ihrer Entlohnung.
- (4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende an Stelle des Verwaltungsrates entscheiden. Die Art der Erledigung ist dem Verwaltungsrat bei seinem nächsten Zusammentreten mitzuteilen.
- (5) Die Verbandsversammlung oder der Verwaltungsrat können allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Entscheidungen, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (6) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung, die in der „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ geregelt wird.

§ 9

Bedienstete des Zweckverbands

- (1) Von der Verbandsversammlung wird ein Verbandspfleger gewählt; er ist ehrenamtlich oder nebenamtlich tätig. Der Verbandspfleger führt die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsorgane, sofern die Verbandsversammlung nicht einen besonderen Schriftführer bestellt.
- (2) Sofern der Verbandspfleger nicht Mitglied der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats ist, nimmt er an den Verhandlungen dieser Organe mit beratender Stimme teil.
- (3) Zur technischen Betreuung der Verbandsanlagen stellt der Zweckverband die erforderlichen Bediensteten ein.

§ 10

Aufwandsentschädigungen, Tagegelder, Reisekosten

Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten werden in der „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ geregelt.

III. Wirtschaftsführung, Deckung des Aufwands

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes erfolgen gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.

§ 11 a

Stammkapital

Das Stammkapital des Zweckverbands wird auf 3.210.317,32 Euro festgesetzt.

§12

Betriebskostenumlage

- (1) Die laufenden Betriebs- und Verwaltungskosten, sowie die betriebsnotwendigen Abschreibungen und der Aufwand für die Verzinsung der Schulden werden jährlich auf die Verbandsgemeinden entsprechend dem Wasserverbrauch umgelegt. Die Umlage wird in Monatsraten erhoben, die nach dem Wasserverbrauch des abgelaufenen Monats bemessen werden.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt. Diese stehen im Eigentum und in der Unterhaltung des Zweckverbands. Jede Verbandsgemeinde ist berechtigt, auf ihre Kosten einen Kostenzähler setzen zu lassen. Wenn der Hauptzähler und Kontrollzähler nicht übereinstimmen, oder wenn Zähler ausfallen, so wird der Wasserverbrauch vom Verbandsvorsitzenden nach gewissenhafter Schätzung festgesetzt. Die betroffene Verbandsgemeinde kann hierüber eine Entscheidung der Versammlung verlangen.

§ 13

Anlagenfinanzierung

- (1) Die Kosten der Anschaffung, Erweiterung oder Änderung der verbandseigenen Anlagen (Anlagevermögen), sowie die Kosten der betriebsnotwendigen Vorratshaltung (Umlaufvermögen) werden vom Zweckverband soweit eigene Mittel, besondere Kostenanteile von Mitgliedsgemeinden oder Zuschüsse des Staates nicht zur Verfügung stehen durch Darlehen finanziert. Diese können auch bei den Verbandsgemeinden aufgenommen werden.
- (2) Für die in Absatz 1 genannten Zwecke können auch Kapitaleinzahlungen von den Verbandsgemeinden (Kapitalumlage) eingefordert werden. Hierüber entscheidet die Versammlung bei der Feststellung des Wirtschaftsplanes und der Jahresumlage. Die Kapitalumlage wird zusammen mit der Betriebskostenumlage (§ 12) entsprechend dem Wasserverbrauch umgelegt und erhoben (Jahresumlage).
- (3) Das gleiche gilt für die Aufbringung der Mittel zur planmäßigen Schuldentilgung, soweit die jährlichen Abschreibungsmittel hierzu nicht ausreichen.

IV. Satzungsänderung, Eintritt und Austritt von Verbandsgemeinden, Auflösung des Zweckverbands

§ 14

Änderung der Verbandssatzung

Änderungen dieser Satzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen werden.

§ 15

Eintritt und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Der Beitritt oder das Ausscheiden von Gemeinden sind als Satzungsänderung (§ 14) zu behandeln.
- (2) Die ausscheidende Verbandsgemeinde haftet für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter. Einen Rechtsanspruch auf die Beteiligung am Verbandsvermögen hat sie nicht.

§ 16

Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die Verbandsversammlung kann einen Beschluss über die Auflösung des Zweckverbands nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Mitgliederzahl fassen.
- (2) Zur Auflösung des Zweckverbands ist außerdem die Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden notwendig.
- (3) Im Falle einer Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbands auf die Verbandsgemeinden in dem Verhältnis ihrer Beteiligung an der Jahresumlage (§§ 12 und 13) im Durchschnitt der letzten 10 Jahre über.

V. Sonstiges

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen durch die Verbandsgemeinden nach den Bestimmungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinden

§ 18

Entscheidung von Streitigkeiten

Die Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedern, sowie den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle anzurufen. Einigen sich die Parteien über die Vorschläge dieser Behörde zur gütlichen Beilegung des Streites, so steht der Rechtsweg offen.

§ 19

Inkrafttreten der Neufassung der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung in der Fassung vom 09. Juni 1989 außer Kraft.

Hinweis § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung geltende gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gezeichnet,

Dornhan den 10.12.2021

Zweckverband Heimbach – Wasserversorgungsgruppe

Markus Huber

Verbandsvorsitzender